

Abgeltungsteuer bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH

Die gesetzliche Neuregelung im Einkommensteuergesetz verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH (im Folgenden: Finanzagentur) als auszahlende Stelle, auf Gewinne und Zinsen i.d.R. 25% als Steuer auf Kapitalerträge einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Auf die Kapitalertragsteuer werden zusätzlich 5,5% Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer erhoben. Damit ist die Besteuerung von Kapitalerträgen grundsätzlich abgegolten, das heißt, Zinsen und andere Kapitalerträge brauchen in der Steuererklärung nicht mehr angegeben werden.

1. Besteuerung der vor dem 01.01.2009 gekauften Bundeswertpapiere

Werden börsennotierte Wertpapiere länger als 12 Monate gehalten, bleiben Kursgewinne - bei Verkauf oder Endfälligkeit der Wertpapiere - steuerfrei. Zinserträge der nicht börsennotierten Wertpapiere unterliegen der Abgeltungsteuer.

2. Besteuerung der ab dem 01.01.2009 gekauften Bundeswertpapiere

Bei Wertpapieren, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, unterliegen alle Kapitalerträge wie Zins- und Veräußerungsgewinne, die nicht über einen ausreichenden Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung abgedeckt sind, der Abgeltungsteuer, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Verlustverrechnungstopfes (s. Pkt. 9.).

3. Kirchensteuer

Die Kirchensteuer beträgt je nach Bundesland 8% oder 9% der Abgeltungsteuer. Personen, die einer Glaubensgemeinschaft angehören, die Kirchensteuer erheben darf, und die abgeltungsteuerpflichtige Kapitalerträge bei der Finanzagentur haben, bieten sich zwei Möglichkeiten: Sie können ihre Konfession und den Kirchensteuersatz - am besten mit dem entsprechenden Formular - der Finanzagentur mitteilen oder die Kapitalerträge zwecks Erhebung der Zuschlagsteuer in der Einkommensteuererklärung angeben.

Auch bei Konten Minderjähriger wird Kirchensteuer einbehalten, sofern dies beantragt wird, und erzielte Kapitalerträge abgeltungsteuerpflichtig sind.

Bei Gemeinschaftskonten von Eheleuten, die unterschiedlichen Konfessionen angehören, unterstellt die Finanzagentur - sofern keine abweichenden Angaben gemacht werden -, dass jedem Ehepartner die Hälfte der auf dem Schuldbuchkonto eingetragenen Werte gehört.

4. Freistellungsauftrag (FSA) / Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung)

Zur gänzlichen oder teilweisen Vermeidung von Kapitalertragsteuerabzug können den kontoführenden Stellen Freistellungsaufträge erteilt werden. Der bisherige Sparerfreibetrag und die Werbungskostenpauschale wurde mit Einführung der Abgeltungsteuer zum Sparer-Pauschbetrag zusammengefasst; dieser beträgt unverändert 801 Euro bzw. 1.602 Euro bei Eheleuten, bei denen die Voraussetzungen einer gemeinsamen Veranlagung bestehen. Abgeltungsteuer fällt nur dann an, wenn uns kein FSA bzw. keine NV-Bescheinigung vorliegt, oder der uns im Freistellungsauftrag genannte Betrag überschritten wird. Der Freistellungsauftrag ist kontoübergreifend und bei Ehe-

leuten, die zusammen veranlagt werden, auch personenübergreifend. Hat eine Person mehrere Schuldbuchkonten, erstreckt sich der FSA auf alle Konten, auf denen sich Privatvermögen befindet.

Bereits früher erteilte FSA und NV-Bescheinigungen bleiben weiterhin gültig.

Freistellungsaufträge können jederzeit abgesenkt werden; eine Befristung oder ein Widerruf ist nur noch mit Wirkung zum Kalenderjahresende möglich.

Bei Vorliegen einer Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) werden Zinserträge und Kursgewinne – unabhängig von ihrer Höhe – ohne Steuerabzug ausbezahlt. Die NV-Bescheinigung wird durch das zuständige Finanzamt auf Antrag ausgestellt, wenn auf Grund niedriger Gesamteinnahmen des Antragstellers keine Einkommensteuer anfällt. Früher ausgestellte NV-Bescheinigungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer weiter gültig, sofern sie nicht widerrufen oder zurückgefordert werden.

5. Betriebsvermögen

Handelt es sich bei den Werten auf einem Schuldbuchkonto um Betriebsvermögen, ist dies der Finanzagentur mitzuteilen. Es wird dann ein gesondertes Konto eröffnet und die betrieblichen Vermögenswerte übertragen.

6. Korrekturveranlagung

Liegt der individuelle Einkommensteuersatz unter dem der Abgeltungsteuer, besteht die Möglichkeit, beim Finanzamt eine Korrekturveranlagung durchzuführen und sich die zuviel gezahlte Steuer erstatten zu lassen.

7. Übertragung

Bei einer Übertragung von Werten von einem Schuldbuchkonto auf das Konto einer anderen Person bei der Finanzagentur oder einem Kreditinstitut, ist die Übertragung also mit einem Gläubigerwechsel verbunden, gilt sie als Verkauf. Es wird in diesen Fällen ein Steuerabzug vorgenommen, es sei denn, es liegt der Finanzagentur eine schriftliche Erklärung vor, dass es sich um eine Schenkung (= unentgeltliche Übertragung) handelt. Genau wie die Kreditinstitute ist auch die Finanzagentur dann verpflichtet, die Schenkung dem Betriebsstätten-Finanzamt anzuzeigen.

Auch die Übertragung von Wertpapieren auf den Ehepartner gilt als Übertragung mit Gläubigerwechsel. In diesen Fällen wird keine Steuer erhoben. Es erfolgt eine Meldung an das Finanzamt.

8. Steuerbescheinigung

Die von der Finanzagentur ausgestellten Einzelsteuerbescheinigungen sind durch eine zusammenfassende Jahressteuerbescheinigung ersetzt. Diese wird von der Finanzagentur für das abgelaufene Jahr unaufgefordert versendet.

Waren keine Steuern einbehalten worden, versendet die Finanzagentur auf Verlangen eine Steuerbescheinigung.

9. Stückzinsen / Verlustverrechnungstopf

Stückzinsen, die beim Kauf von fest verzinslichen Wertpapieren gezahlt werden (auch bei Bundesschatzbriefen Typ B), gelten als negative Einkünfte, also „Verluste“, und werden im „Verlustverrechnungstopf“ (VVT) gesammelt. Durch Verkauf realisierte Kursverluste werden ebenfalls in den VVT eingebucht. Grundsätzlich werden die Stückzinsen bei dem Kreditinstitut in den VVT eingebucht, bei dem die Wertpapiere

erworben wurden. Dies gilt nicht, wenn Bundeswertpapiere bei einem Kreditinstitut gekauft und sofort an die Finanzagentur übertragen werden. In diesem Fall werden die Stückzinsen in den VVT bei der Finanzagentur eingebucht. Die in den VVT eingebuchten Beträge werden bei der Finanzagentur mit Erträgen und Gewinnen aus Bundeswertpapieren verrechnet. Die Verrechnung erfolgt dabei nicht am Jahresende, sondern direkt am Tag des Zuflusses der Kapitalerträge. Für die Besteuerung relevant ist lediglich der evtl. verbleibende positive Differenzbetrag, der unter Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags (Freistellungsauftrag) zu versteuern ist. Soweit die negativen Einkünfte nicht bzw. nicht vollständig mit positiven Einkünften verrechnet werden können, werden sie automatisch in das nächste Kalenderjahr übertragen.

Seit 01.01.2010 gilt eine ehedattenübergreifende Verlustverrechnung, falls ein gemeinsamer Freistellungsauftrag vorliegt. Die Neuregelung ermöglicht die Verrechnung zwischen allen für die Ehegatten geführten Konten (Einzelkonten sowie Gemeinschaftskonten) bei einem Kreditinstitut, wenn die Voraussetzungen für eine gemeinsame Veranlagung gegeben sind.

10. Verlustbescheinigung

Über die Höhe eines nicht ausgeglichenen Verlustes kann eine Verlustbescheinigung (bis spätestens 15.12.) beantragt werden; in diesem Fall wird der VVT auf ,0' reduziert. Der Antrag ist nicht widerrufbar.

Abschließend noch 2 Beispiele zur Steuerberechnung: Im Beispiel A wurden weder Kursverluste gemacht noch hatte der Käufer Stückzinsen gezahlt; im Beispiel B dagegen befinden sich 250 Euro im Verlustverrechnungstopf, die angerechnet werden.

Beispiel A			
Einkünfte			
Ertrag	1.000,00 Euro	Bruttozinsen	
Anrechnung	0,00 Euro	Verluste, Stückzinsen	
zu versteuern	1.000,00 Euro	Bemessungsgrundlage	
Steuerberechnung	ohne KiSt	mit 8% KiSt	mit 9% KiSt
Abgeltung	250,00 Euro	245,10 Euro*	244,50 Euro*
Solizuschlag	13,75 Euro	13,48 Euro	13,45 Euro
Kirchensteuer	0,00 Euro	19,61 Euro	22,00 Euro
Steuern gesamt	263,75 Euro	278,19 Euro	279,95 Euro
Nettozinsen	736,25 Euro	721,81 Euro	720,05 Euro

Beispiel B			
Einkünfte			
Ertrag	1.000,00 Euro	Bruttozinsen	
Anrechnung	250,00 Euro	Verluste, Stückzinsen	
zu versteuern	750,00 Euro	Bemessungsgrundlage	
Steuerberechnung	ohne KiSt	mit 8% KiSt	mit 9% KiSt
Abgeltung	187,50 Euro	183,82 Euro*	183,37 Euro*
Solizuschlag	10,31 Euro	10,11 Euro	10,09 Euro
Kirchensteuer	0,00 Euro	14,71 Euro	16,50 Euro
Steuern gesamt	197,81 Euro	208,64 Euro	209,96 Euro
Nettozinsen	802,19 Euro	791,36 Euro	790,04 Euro

* Im Falle der Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Steuer um 25% der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer (KiSt). Rechnung bei 8% Kirchensteuer: Einkünfte / 4+KiSt. (=4,08)

Daher:

im Beispiel A: $1.000 \text{ €} / 4,08 = 245,10 \text{ €}$, im Beispiel B: $750 \text{ €} / 4,08 = 183,82 \text{ €}$.